

BGE 68 II 4

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_II_4

FR: ATF 68 II 4

IT: DTF 68 II 4

Volltext

Familienrecht. No 2. Klägerin sich nach der Urteilsfallung vor Amtsgericht dem Manne gegenüber geäußert hat, sie wolle sich die Sache noch einmal überlegen und vielleicht die Klage zurückziehen. Für den nicht böswilligen Mann wird das Wissen, eine Familie zu haben und in ein geordnetes Leben zurückkehren zu können, ein Ansporn sein, sich zu halten. Wird ihm diese Hoffnung genommen, so besteht die Gefahr, dass er sich wieder gehen lässt und rückfällig wird. Bezüglich dergleichen persönlicher Mängel und Fehlentwicklungen wie Trunksucht hat das Bundesgericht wiederholt entschieden, dass sie für den andern Ehepartei nur dann einen Scheidungsgrund bilden, wenn dieser sein Möglichstes getan hat, den damit behafteten Partner wieder auf den rechten Weg zu bringen (z. B. i. S. Kühni, 9. Okt. 1941). Nachdem vorliegend der Beklagte nach vieljähriger Ehe zum ersten Mal eine fachmännisch geleitete Kur durchmacht, darf auch der Frau, soviel sie schon bis jetzt ertragen haben mag, noch zugemutet werden, diesen letzten, aussichtsreichen Versuch ihrerseits mit Geduld zu unterstützen und den Mann nicht zu verlassen, bevor das Scheitern der Kur erwiesen ist. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 11. Dezember 1941 bestätigt. 2. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 5. Februar 1942 i. S. Meier gegen Schoch. Leistungen bei Scheidung. Verhältnis des Art. 151 zum Art. 152 ZGB hinsichtlich Entschädigungsrente (151) bzw. Unterhaltsbeitrag (Bedürftigkeitsrente, 1(2)). Keine Kombination beider Renten. Steht dem berechtigten Ehegatten grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch aus Art. 151 zu und wäre er in Form einer Rente zuzusprechen, die jedoch die Bedürftigkeit nicht beheben würde, so ist ausschliesslich eine Bedürftigkeitsrente aus Art. 152 zu geben, die aber mit Rücksicht auf den konkurrierenden Rechtstitel des Art. 151 angemessen höher angesetzt werden kann. Revisionsmöglichkeit der ganzen Rente nach Art. 153 Abs. 2. Prestations en divorce. Rapports de l'art. 151 avec l'art. 152 ce touchant, d'une part la rente attribuee a titre de dMommagement (151), et, d'autre part, le droit ades prestations alimentaires (rente due en raison du denuement Oll se trouve l'epoux creancier, 1(2). Les deux espeoes de rente ne peuvent atre combinees l'une avec l'autre. Lorsque l'ayant droit peut, en principe, reolamer un dMommagement de par l'art. 151 et que le dMommagement doit atre paye sous forme de rente, celle-ci ne suffisant pas, toutefois, a tirer le benefioiaire du besoin Oll il se trouve, le juge allouera uniquement une pension alimentaire en vertu de l'art. 152, mais il pourra l'augmenter equitalement en raison de la pretention conourrente issue de l'art. 151. PossibilitM de reviser toute la rente en vertu de l'art. 153 a1. 2. Prestazioni in OO8Q di divorzio. Relazioni tra l'an. 151 e l'art. 152 ce circa la rendita aooordata a titolo di riparazione morale (art. 1(1) e il diritto a prestazioni alimentari (rendita dovuta quando l'altro coniuge si trovi in grave ristrettezza, art. 1(2). Le due specie di rendita non possono essere combinate tra loro. Se l'interessato puo in massima ohiedere un'indemnitA in virth dell'art. 151 e se questa gli dev'essere pagatasotto forma di rendita

che non basterebbe tuttavia a trarlo dal bisogno, il giudice accorderebbe soltanto una pensione alimentare a sensi dell'art. 152, ma potrà aumentarla equamente a motivo della pretesa onerosa fondata sull'art. 151. Possibilità di rivedere tutta la rendita in virtù dell'art. 153 cp. 2. A. - Die Vorinstanz sprach die Scheidung der Ehe der Parteien auf Begehren der Ehefrau in Anwendung von Art. 142 ZGB wegen alleinigen Verschuldens des Ehemannes aus, teilte das Kind Elda, geb. 1931, der Mutter zu und verurteilte den Beklagten zu bezahlen: für das Kind bis zu seinem vollendeten 18. Altersjahre einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 70.-; an die Klägerin einen znm voraus zahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag gemäss Art. 151 ZGB von Fr. 150.- für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit der Rechtskraft des Urteils, und eine Bedürftigkeitsrente gemäss Art. 152 von Fr. 50.- für die Dauer von 10 Jahren, ebenfalls beginnend mit der Rechtskraft des Urteils; ferner eine Genugtuungssumme von Fr. 2000.- und den Vorschlagsanteil von Fr. 5700.-. Die Auseinandersetzung bezüglich des Mobiliars wurde zum Teil auf Grund gütlicher Einigung der Parteien

6 Familienrecht. N 2. geregelt. Die Prozesskosten wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteikosten wettgeschlagen. II. - Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung ans Bundesgericht ein mit dem Antrag, Dispositiv 5 desselben sei dahin abzuändern, dass ihr der Beklagte einen im voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 200.- im Sinne von Art. 151 und 153 Abs. 1 ZGB bis zu einer eventuellen Wiederverheiratung zu bezahlen habe, eventuell gemäss dem bezirksgerichtlichen Urteil im Sinne der Art. 151 und 152 mit dem Vorbehalt, dass der Beklagte eine Abänderung beantragen könne, wenn ihm die fernere Leistung zufolge gänzlich veränderter Verhältnisse eine Beschränkung seines eigenen Lebensunterhalts nicht mehr möglich sein sollte; unter Kostenfolge zulasten des Beklagten. Der Beklagte erhob Anschlussberufung mit dem Begehren, Dispositiv 5 des obergerichtlichen Urteils sei dahin zu ergänzen, dass ihm die Möglichkeit vorbehalten werde, eine Abänderung des Unterhaltsbeitrages nach Art. 151 von Fr. 150.- während seiner fünfjährigen Dauer zu beantragen, wenn ihm die fernere Leistung zufolge geänderter Verhältnisse nicht mehr möglich sein sollte; eventuell, für den Fall einer zeitlichen Ausdehnung der Beitragspflicht im Sinne der Hauptberufung, dass deren Höhe auf Fr. 100.-, eventuell auf einen Betrag nach richterlichem Ermessen herabgesetzt werde. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Zur Zusprechung einer Rente gemäss Art. 151 ZGB für 5 Jahre und gleichzeitig einer solchen gemäss Art. 152 für 10 Jahre gelangte die Vorinstanz aus der Erwägung, dass die Klägerin für die nächsten Jahre einen Ersatz für den während der Ehe aus dem gemeinsam geführten Geschäft bezogenen Unterhalt haben müsse, nach Gewinnung einer eigenen Existenz jedoch zufolge ihrer in der Ehe geschädigten Gesundheit weiterhin teilweise bedürftig bleiben werde. Gegen die Kombination nebeneinanderbestehender Familienrecht. N 2. 7 Renten aus den verschiedenen Rechtsgründen des Art. 151 und des Art. 152 erheben sich jedoch Bedenken logischer und namentlich praktischer Art. Eine Ehefrau, die eine Entschädigung gemäss Art. 151 in Form einer Rente erhält, ist solange nicht von grosser Bedürftigkeit im Sinne des Art. 152 bedroht. Wenn in BGE 60 II 394 bezüglich des Verhältnisses zwischen den beiden Gesetzesbestimmungen ausgeführt wird, Art. 152 sei im Verhältnis zu Art. 151 als ergänzende Spezialbestimmung aufzufassen, welche die weitergehenden Ansprüche aus Art. 151 auch mit Bezug auf die Entschädigung für entgehenden Unterhalt unberührt lasse, so ist dabei nicht an eine Ergänzung in dem Sinne gedacht, dass eine Rente aus Art. 152 neben eine solche aus Art. 151 treten könne; vielmehr soll Art. 152 bei grosser Bedürftigkeit des schuldlos Geschiedenen die Zusprechung eines Unterhaltsbeitrages

ermöglichen, auch wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Rente aus Art. 151 fehlen, namentlich ein Verschulden des andern Ehegatten. Steht aber dem berechtigten Ehegatten grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch aus Art. 151 zu und wäre er in der Form einer Rente zuzusprechen, die jedoch zu klein wäre, um die Bedürftigkeit des Berechtigten zu beheben, so ist ausschliesslich eine Bedürftigkeitsrente aus Art. 152 zuzusprechen, die aber mit Rücksicht auf den konkurrierenden Rechtstitel des Art. 151 angemessen höher angesetzt werden kann. Was im vorliegenden Falle die Voraussetzungen eines Anspruchs der Klägerin aus Art. 151 anbetrifft, würde es jedenfalls, nach der zutreffenden Beurteilung der festgestellten Tatsachen durch die Vorinstanz, an einem Verschulden des Beklagten nicht mangeln. Fraglich dagegen erscheint, ob von einem Verlust von Vermögensrechten und Anwartschaften gesprochen werden kann. Das eheliche Vermögen bestand im wesentlichen aus Errungenschaft, von der die Klägerin vorweg einen Drittel als Vorschlagsanteil erhält. Ihre Erbanwartschaft an dem dem Manne zufallenden Teil wäre, neben derjenigen des gemein-

8 Familienrecht. No 2. Samen Kindes, nicht mehr bedeutend, und bei ihrer Bewertung im Zeitpunkt der Scheidung müsste der Möglichkeit des späteren Vermögensverlustes vor dem Erbfall Rechnung getragen werden, wie die Vorinstanz dies durch die zeitliche Begrenzung der Rente auf 5 Jahre auch tut. Den Lebensunterhalt hat die Klägerin in der Ehe nicht vom Manne bezogen, sondern durch eigene Arbeit im gemeinsam geführten Geschäft voll verdient. So wie die Vorinstanz die Zusprechung eines nach Dauer und Höhe gestuften Unterhaltsbeitrags begründet - Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Existenz, gesundheitliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit-, entspricht es seinem Sinn und Zweck besser, ihn einheitlich auf den Boden des Art. 152 ZGB zu stellen. Dabei kann zeitlich sowohl von einer Sturung als von einer Begrenzung - abgesehen von der gesetzlichen nach Art. 153 Abs. 1 - Umgang genommen werden, da die von Gesetzes wegen dem Pächter gegebene Revisionsmöglichkeit nach Art. 153 Abs. 2 den Scheidungsrichter der Notwendigkeit enthebt, diesbezüglich auf gewisse Wahrscheinlichkeiten abzustellen. Was die Höhe der Bedürftigkeitsrente anbelangt, erscheint die Summe der beiden vorinstanzlich gesprochenen Beiträge, Fr. 200.-, auf Grund der Feststellungen über die Situation der Parteien und die Verschuldenslage angemessen. Demnach erkennt das Bundesgericht: In teilweiser Gutheissung der Hauptberufung und Abweisung der Anschlussberufung wird Dispositiv 5 des angefochtenen Urteils dahin abgeändert, dass der Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin vom Tage dieses Urteils an eine im voraus zahlbare Rente von monatlich Fr. 200.- im Sinne des Art. 152 ZGB zu bezahlen. Familienrecht. N° 3. 3. Arrêt de la IIe Section civile du 18 mai 1942 dans la cause Dei Ferro contre Dei Ferro. Recours de droit civil. 9 L'art. 87 eh. 1 OJF vise-t-il aussi le cas oille droit fMeral a eM applique au lieu du droit etranger '(Question reservee. Conflit de lois en matiere de mariage. Les effets generaux du mariage, et plus specialement l'obligation reciproque d'entretien, sont soumis a la juridiction et a loi du domicile des epoux (art. 2 LRDC). L'existence meme du mariage se determine d'apres la loi nationale (art. 7 litt. c LRDC) ; le juge saisi d'une requete en mesures protectrices de l'union conjugale ne viole pas ce principe en se contentant de la simple vraisemblance du mariage. Zivilrechtliche Beschwerde. Betrifft Art. 87 Ziff. 1 OG auch den Fall der Anwendung eidgenössischen statt ausländischen Rechtes '(Frage vorbehalten. Abgrenzung der Gerichtsbarkeit und des anzuwendenden Rechtes in Ehesachen. Über die allgemeinen Wirkungen der Ehe und insbesondere über die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten entscheidet der Richter an deren Wohnsitz nach dem dort geltenden Rechte

(Art. 2 HAG). Der Bestand der Ehe bestimmt sich nach Heimatrecht (Art. 7, C HAG). Um Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft zu erlangen, genügt es jedoch, den Bestand der Ehe glaubhaft zu machen. Ricor8o di diritto civile. L'art. 87 cifra 1 OGF concerne anche il caso incui il diritto federeale EI stato applicato invece del diritto estero ?
Questione indecisa. ' Oonflitto di leggi ~'n materia di matrimonio. Gli effetti generali del matrimonio, ein particolare l'obbligo reciproco di mantenimento, sono soggetti alla giurisdizione e alla legge del domicilio dei coniugi (art. 2 della LRDD). L'esistenza del matrimonio si stabilisce secondo Ja legge nazionale (art. 7 lett. c LRDDJ ; il giudice adito con una domanda di misure protettive dell'unione coniugale non viola questo principio se ritiene sufficiente che sia re."la verosimile l'esistenza del matrimonio. A. - Agissant en Ba qualite d'epouse de E. DeI Ferro, ressortissant de Costa-Rica, etabli depuis quelques annees a la Tour-de-Peilz, Lucrecia DeI Ferro-Gil, ressortissante colombienne, a Lausanne, a requis les mesures prevues a l'art. 169 ce en reclamant en particulier une pension da 400 fr. par mois. DeI Ferro a conclu a liberation en affirmant que, s'il a vecu avec la requerante et s'il a reconnu l'emant Leonore qu'il a eue d'elle, il ne l'a jamais epousee.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.